

trag auszuzahlen. Die Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Spender diesen Betrag für die Einnahme eines Imbisses vor und nach der Spende entsprechend den medizinischen Erfordernissen verwenden.

(3) Zur Vorbeugung einer Eisenmangelanämie können Blutspendern Eisenpräparate aus Haushaltsmitteln der Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionsdienstes verabreicht werden. Der Minister für Gesundheitswesen kann durch Anweisung die Verabreichung bestimmter Eisenpräparate vorschreiben.

§ 17

Unfallversicherung der Blutspender

Bei Zwischenfällen anlässlich von Blutentnahmen richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Die Bluttransfusion

§ 18

Organisation des Transfusionswesens in den medizinischen Behandlungseinrichtungen

(1) Dem ärztlichen Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung obliegt es, das Transfusionswesen in der von ihm geleiteten Einrichtung zu organisieren, zu beaufsichtigen und die Einhaltung der hierbei zu beachtenden Vorschriften zu kontrollieren. Er hat für die systematische Aus- und Fortbildung des bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Konserven und des bei Transfusionen beteiligten ärztlichen und mittleren medizinischen Personals zu sorgen. Hierbei arbeitet er eng mit dem Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen oder der Bezirks- oder Gebiets-Blutspendezentrale zusammen, zu deren Versorgungsbereich die Behandlungseinrichtung gehört.

(2) Der ärztliche Leiter hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen insbesondere sicherzustellen, daß vor Ausführung jeder Bluttransfusion die erforderlichen Untersuchungen und Proben vorgenommen werden (§ 21 Abs. 3). Die Verantwortung des die Bluttransfusion ausführenden Arztes (transfundierender Arzt) und der übrigen an der Transfusion beteiligten Angehörigen der medizinischen Berufe bleibt hiervon unberührt.

(3) Transfusionszwischenfälle sind nach den vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien zu melden und zu untersuchen.

§ 19

Blutkonservendepots

(1) In medizinischen Behandlungseinrichtungen, in denen die Transfusion von Blut oder Blutderivaten durchgeführt wird, sind Blutkonservendepots einzurichten. Das gilt nicht für medizinische Behandlungseinrichtungen, in denen eine Gebiets-Blutspendezentrale vorhanden ist. Blutkonservendepots sind Teile der Behandlungsstelle, in welcher sie eingerichtet sind.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien über Aufbewahrung und Ausgabe der Blut- und Blutderivatkonserven in den Blutkonservendepots.

(3) Der ärztliche Leiter der Behandlungseinrichtung hat für die rechtzeitige Beschaffung, ausreichende Bevorratung und ordnungsgemäße Aufbewahrung der für die Einrichtung erforderlichen Blut- und Blutderivatkonserven im Blutkonservendepot zu sorgen. Er hat durch Organisationsmaßnahmen zu sichern, daß Blut- und Blutderivatkonserven, die an die Fachabteilungen ausgegeben werden, mit den angeforderten übereinstimmen und nach ihrer äußeren Beschaffenheit den anerkannten Regeln entsprechen.

§ 20

Transfusionsärzte

(1) Der ärztliche Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung kann mit der Durchführung der in den §§ 18 und 19 genannten Aufgaben einen oder mehrere im Blutspende- und Transfusionswesen erfahrene Ärzte beauftragen (Transfusionsärzte). Die Verantwortung des ärztlichen Leiters im Rahmen seiner Dienstaufsicht, die sich aus den Rechten und Pflichten seiner Leitungstätigkeit ergibt, bleibt hiervon unberührt.

(2) Der ärztliche Leiter einer medizinischen Behandlungseinrichtung hat die Beauftragung eines Transfusionsarztes dem zuständigen Bezirks-Beauftragten für das Blutspende- und Transfusionswesen mitzuteilen.

§ 21

Transfundierende Ärzte

(1) Bluttransfusionen dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden, die ausreichende wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Blutspende- und Transfusionswesens besitzen und die Technik der Bluttransfusion sicher beherrschen.

(2) Blut- und Blutderivatkonserven sind rechtzeitig vor der Transfusion vom transfundierenden Arzt beim Blutkonservendepot der Behandlungseinrichtung oder der für die Versorgung zuständigen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes auf einem Anforderungsschein⁶ anzufordern. Wird bei lebensbedrohlichen Fällen die Konserve mündlich oder fernmündlich angefordert, so ist der Anforderungsschein unverzüglich nachzureichen.

(3) Für Untersuchungen und Proben vor der Transfusion und für die Durchführung der Transfusion gelten die Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Jede Transfusion von Blut oder Blutderivaten ist mit allen erforderlichen Angaben in die Krankheitsgeschichte des Empfängers einzutragen.

(4) Nach der Bluttransfusion hat der transfundierende Arzt den sich auf die Transfusion beziehenden Teil des Vordruckes für ein Protokoll über die Blutentnahme und Bluttransfusion (§ 8 Abs. 2) auszufüllen, innerhalb von 24 Stunden nach der Transfusion abzuschließen und derjenigen Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes zu übermitteln, von der die Konserve bezogen wurde.

§ 22

Fachausschuß für Blutspende- und Transfusionswesen

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Fachausschuß für Blutspende- und Transfusionswesen zu bilden, der das Ministerium für Gesundheitswesen *

* Vordrucke zu beziehen beim Vordruckleitverlag Dresden unter der Bestellnummer 2121.